

## Zur Beschlagnahme von Textilstoffen.

Im Anschluß an unsere bisherigen Mitteilungen über die neuen Verordnungen für das Textilgewerbe sei den amtlichen Bekanntmachungen noch entnommen, daß bei dem Verkauf von Textilstoffen — gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind — kein höherer Preis vereinbart werden darf, als vor dem 31. Januar 1916 erzielt wurde. Durch diese Verordnung werden die am 31. Januar gültig gewesenen Preise für alle Textilwaren zu gesetzlichen Höchstpreisen, einerlei, ob es sich dabei um beschlagnahmte oder beschlagnahmefreie Ware handelt. Niemand darf vom 1. Februar ab, solange die Verordnung in Kraft ist, eine Erhöhung der Preise für Webstoffe vornehmen, andernfalls er sich strafbar macht.

Für den Kleinverkauf sind gewisse Mengen (nicht hinsichtlich der Preise, aber hinsichtlich des Verkaufs) freigegeben. Die Freigabe greift nur Maß: a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück, bzw. einem halben Duzend veräußert werden; b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt. Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bzw. aufarbeiten lassen: 1. die gleichen Mengen, die zum Kleinverkauf freigegeben werden; 2. alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Stoffzuschnitte; 3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirt- und Strickstoffe zu Gegenständen, die nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen; 4. 25 % einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe, mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück. Die Mindestvorräte sind für jede Gattung besonders festgesetzt. Darüber hinaus sind für jede Stoffart besondere Mindestgewichte vorgeschrieben, die für die einzelnen Webstoffarten verschieden sind. Sie betragen z. B. bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 Gramm in unausgerüstetem, bzw. 400 Gramm in fertigem Zustande für das Quadratmeter, bei Baumwollstoffen 250 Gramm für das Quadratmeter in unausgerüstetem oder fertigem Zustande. Für Decken 850 Gramm für das Stück, für Deckenstoffe 400 Gramm für das Quadratmeter. Bei Tricotagen sind folgende Mindestgewichte vorgesehen: Männerhemden und Männerunterhosen 220 Gr. das Stück, Männerärmelwesten und -jacketts 400 Gr. das Stück, Männersocken und -strümpfe 90 Gr. das Paar. Für Leibwäschestoffe beträgt das Mindestgewicht 130 Gr. pro Quadratmeter, für Bettzeugstoffe 150 Gr., für Stoffe zur Krankenbekleidung 200 Gramm, für Handtücher 280 Gr. Für farbige Futterstoffe ist ein Satz von 130 Gramm pro Quadratmeter vorgesehen. Bei gebleichter Wäsche stellen sich die Zahlen wie folgt: Leibwäschestoffe 130 Gr., jedoch in Halb- und Kleinkleinen 170 Gr., Bettzeugstoffe 150 Gr., Handtücher 280 Gramm, Zwischenfutterstoffe 200 Gr., Drillschlingzugstoffe 270 Gr. für das Quadratmeter.

Zu den Warengattungen, die von der Beschlagnahme nicht betroffen werden, gehören:

Feldgrane, graue, graugrüne und marineblaue Offiziersstoffe, sofern sie aus reiner Wolle bestehen; alle gemusterten Stoffe (Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe); Tischdecken, Bettdecken, Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, Filzdecken, Kamelhaardecken, b. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten; Bettenschütten und bedruckte Bettlatten, Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Krottierhandtücher; Serge und Panella, Futterstoffe mit Jacquardmustern, gestreifte Kermelfutter; Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinen Bettzeugstoffe, Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Krottierhandtücher; Florgewebe.

Die Vorschriften über die Beschlagnahme gelten nur für gewerbliche Betriebe. Dagegen werden von der Beschlagnahme nicht betroffen Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.